

1. Februar 2006

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.

zum zweiten Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

I. Zusammenfassung

1. Der Deutsche Journalisten-Verband hat mit Schreiben vom 10. November 2004 (vgl. www.urheberrecht.org) eine ausführliche Stellungnahme zu dem ersten Referentenentwurf für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft abgegeben. Die nachfolgende Stellungnahme ergänzt die DJV-Stellungnahme vom 10. November 2004, soweit der zweite Referentenentwurf vom 3. Januar 2006 abweichende Vorschläge enthält.
2. Der DJV begrüßt, dass der Referentenentwurf grundsätzlich daran festhalten will, den Urhebern ihre wirtschaftliche Basis auch in Bezug auf solche Nutzungen sichern zu helfen, die von ihnen nicht unmittelbar kontrolliert werden können. Nachdrücklich weist der DJV aber die Auffassung zurück, der für die Urheber vorgesehene Vergütungsanteil an dem Gerätepreis müsse in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes stehen. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einführung einer bindenden prozentualen Obergrenze in Höhe von maximal fünf Prozent vom Gerätepreis.
3. Die Festlegung einer prozentualen Höchstgrenze des Gerätepreises für die Summe der Vergütungsansprüche der Urheber, die noch nicht einmal **„stets oder auch nur im Regelfall (die Vergütung) diesen Spielraum ausschöpfen“** soll, ist willkürlich.



Seite 2

DJV-Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung
zum 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Sie entspricht eher dem weit verbreiteten Prinzip, möglichst kostenlos Leistungen und Informationen zu nutzen. Die Interessen der Urheber werden mit einer solchen Regelung beschädigt. Auch die Informationsgesellschaft wird sich nicht wie angestrebt entwickeln können. Werden Urheber nicht mehr entsprechend ihrer schöpferischen Leistung gerecht entlohnt, sondern mit einem minimalen prozentualen Anteil am Verkaufspreis eines Gerätes abgespeist, wird die Kreativität verkümmern, die angestrebte Wissensgesellschaft wird sich nicht adäquat entwickeln können.

4. Die wirtschaftlichen Interessen der Urheber werden durch die im Referentenentwurf insoweit enthaltenen Vorschläge deutlich vernachlässigt. Die Vorschläge insbesondere zu §§ 31, 54, 54 a ff gehen zum Teil von Annahmen aus, die durch keine Tatsachen begründet sind oder werden könnten. Der bisherige Grundsatz, dass Urheber an der Verwertung ihrer Werke angemessen zu beteiligen und ihnen daher die Instrumente zur Verfügung zu stellen sind, die es ihnen ermöglichen, diese Beteiligung tatsächlich zu erlangen, wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Frage gestellt.
5. Entgegen der Behauptung in der Begründung des Entwurfs, es seien die einvernehmlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen übernommen worden, ist festzustellen, dass das an entscheidenden Stellen nicht der Fall ist.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

Die nachfolgende Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen folgt der Nummerierung des Gesetzentwurfes. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Punkte, die inhaltlich und in der Formulierung vom Referentenentwurf abweichen. Im Übrigen hält der DJV seine Stellungnahme vom 10. November 2004 vollumfänglich aufrecht, soweit den dort gemachten Vorschlägen nicht gefolgt worden ist.

Zu Nr. 4 (§ 31 a, Verträge über unbekannte Nutzungsarten)

Auch der gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Wortlaut des § 31 a in Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz und Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs der Bundesregierung ändert nichts an der grundsätzlichen Kritik des DJV, dass § 31 Absatz 4 UrhG in der derzeit geltenden Form beibehalten und lediglich als § 31 a die Regelung zur nachträglichen Einräumung von Nutzungsrechten eingeführt werden sollte. Insofern hat der DJV gemeinsam mit anderen einen eigenen Gesetzgebungsvorschlag zu § 31 a unterbreitet. Auf diesen Vorschlag und seine Begründung wird verwiesen [vgl. DJV-Stellungnahme vom 10.11.2004, S. 7 (8) ff].



Seite 3

DJV-Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung
zum 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Unter der Voraussetzung, dass § 31 a i.d.F. des zweiten Referentenentwurfs Gesetz werden sollte und deswegen der vorgeschlagene § 32 c notwendig sein wird, wird seitens des DJV angeregt, **§ 32 c Abs. 1 S. 2 wie folgt zu fassen:**

„§ 32 Abs. 2 **bis** 4 gilt entsprechend.“

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs § 32 c soll

„die Anwendung der §§ 32 und 32 a neben § 32 c (...) selbstverständlich unberührt (bleiben).“

Gleichwohl wird im Gesetzentwurf im Wortlaut ausdrücklich drauf hingewiesen, dass § 32 Abs. 2 und 4 entsprechend gelten soll (§ 32 c Abs. 1 S. 2 UrhG-E). Nach Auffassung des DJV sollten aber nicht nur § 32 Abs. 2 und 4 entsprechend gelten, sondern insbesondere sollte auch § 32 Abs. 3 UrhG zur Anwendung kommen. Danach kann sich der Vertragspartner auf eine Vereinbarung nicht berufen, die zum Nachteil des Urhebers eine nicht angemessene Vergütung zum Ziel hat. Ferner kann sich der Vertragspartner nach § 32 Abs. 3 UrhG auch nicht auf eine Vereinbarung berufen, mit der durch anderweitige Gestaltung eine angemessene Vergütung umgangen werden soll. Wenn schon der derzeitige Schutz des § 31 Abs. 4 UrhG beseitigt und es ermöglicht werden soll, zukünftig Verträge über unbekanntere Nutzungsarten zu schließen, sollte der durch § 32 Abs. 3 UrhG abgesicherte Umgehungsschutz in jedem Fall auch hinsichtlich einer Vereinbarung zum Zuge kommen, die dem Urheber nach § 32 c Abs. 1 eine gesonderte angemessene Vergütung für den Fall der Werknutzung nach § 31 a UrhG-E zuweist.

Zu Nr. 9

Der DJV begrüßt, dass nach dem Entwurf der Bundesregierung nunmehr in § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG-E auch Fotografien oder andere veröffentlichte Abbildungen in den Geltungsbereich der Norm aufgenommen werden sollen. Diese Änderung des § 49 Abs. 1 UrhG entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Journalisten-Verbandes. Im Übrigen bleibt der DJV aber bei seiner Auffassung, dass § 49 UrhG an die Entscheidung des BGH vom 11. Juli 2002 (BGH AfP 2002,437 ff) angepasst werden sollte. Verwiesen wird insoweit nochmals auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Schranken“. Diese Arbeitsgruppe hat sich mit Ausnahme der Vertreter des BDZV, der Pressmonitor GmbH (PMG) und des VDZ für eine entsprechende Anpassung des § 49 UrhG ausgesprochen.



Seite 4

DJV-Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung
zum 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Zu Nr. 14

Nach § 54 a Abs. 4 soll die gesamte Vergütung für die Urheber nicht mehr als fünf Prozent des Verkaufspreises eines Gerätetyps betragen. Für Gerätetypen mit mehreren Funktionen soll der Anteil der Urheber geringer ausfallen. Eine Begründung für diesen Wechsel von der bisherigen Urhebersvergütung zur prozentualen Beteiligung am Gerätepreis, sowie eine Begründung für die gewählte Prozentzahl in § 54 a Abs. 4 UrhG-E fehlt.

Argumente für die gewählte Begrenzung der Urhebersvergütung, mit denen eine Auseinandersetzung möglich wäre, lassen sich nicht einmal mittelbar der Gesetzesbegründung entnehmen. Lediglich wird dort auf die Grenze der „Zumutbarkeit“ der Urhebersvergütung für die Hersteller und Importeure verwiesen. Insofern werden in der Begründung nur allgemeine Vermutungen über die wirtschaftliche Belastung der Hersteller und Importeure angestellt (vgl. S. 67). Das Kriterium der Zumutbarkeit ist aber schon vom Ansatz her nicht geeignet, nachvollziehbar zu erklären, warum maximal fünf Prozent des Verkaufspreises noch zumutbar sein sollen, z.B. acht Prozent aber nicht. Dem Kriterium fehlt jegliche Gewähr für die Richtigkeit der gewählten Grenze.

Die Grenze der „Zumutbarkeit“ der Urhebersvergütung für die Hersteller und Importeure unterstellt aber vor allem eine Belastung der genannten Wirtschaftskreise, die durch die Gesetzesbegründung nicht belegt wird und bisher auch durch die Vertreter dieser Kreise nicht durch Fakten untermauert wurde. Im Gegenteil: Die Hersteller und Importeure gehen bei der Darlegung der Tatsachen aus ihrer Sicht selbst davon aus, dass nicht sie, sondern die Verbraucher mit der Urhebersvergütung belastet werden. So wird z.B. in einem von der Herstellerindustrie angestellten Vergleich deutlich darauf hingewiesen, dass der Verkaufspreis und nicht etwa der Herstellungs- oder Einkaufspreis durch die von den Verwertungsgesellschaften geltend gemachten Urhebersvergütungen steigt (www.druck-gegen-abgaben.de). Das bedeutet, dass die Hersteller und Importeure selbst nicht von einer Belastung, die sie trifft, ausgehen. Diese Meinung zur Lastverteilung entspricht auch der Auffassung der Rechtsprechung des BVerfG, wonach Hersteller und Importeure zwar unmittelbar zur Zahlung verpflichtet sind, die Urhebersvergütung aber auf die Erwerber der Geräte abwälzen kann. Dieses gesetzlich zulässige Verfahren füge sich damit ein in das auch sonst im Urheberrecht verwirklichte "Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers", nach dem die Urhebersvergütung für einen privaten Werkgenuss grundsätzlich durch einen unmittelbaren Anspruch gegen den Werkvermittler gewährleistet wird, dieser aber seinerseits die gezahlte Vergütung auf die Verbraucher umlegen kann. Als ein solcher Werkvermittler erscheine in einem gewissen Sinn auch der Produzent von Geräten, die zur Herstellung privater Werkervielfältigungen geeignet sind (vgl. BVerfGE 31,255 (267)).



Seite 5

DJV-Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung
zum 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Auch Wettbewerbsnachteile der Hersteller und Importeure auf dem deutschen Markt scheiden daher aus, da die Urheberabgabe sie alle in gleicher Weise trifft.

Die im Entwurf gewählte Begrenzung von maximal fünf Prozent des Verkaufspreises ist auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil vergleichbare prozentuale Grenzen im europäischen Binnenmarkt durchgesetzt wären. Letzteres ist nicht der Fall. Im europäischen Vergleich sind die derzeit erhobenen Vergütungssätze der deutschen Verwertungsgesellschaften nicht außergewöhnlich. Keinesfalls sind in allen oder auch nur in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU prozentuale Vergütungen für die Urheber in vergleichbaren Fällen vorgesehen (vgl. Hugenholtz et al., *The Future of Levies in a Digital Environment*, Institute of Information Law, Amsterdam, 2003, S. 12 ff). Vielmehr sind in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten, die Urhebersvergütungen wie in Deutschland vorsehen, die Vergütungen nach der Nutzungsintensität durch die Verwertungsgesellschaften festzulegen oder durch die Rechtsprechung gefunden worden und nicht auf der Grundlage nicht nachvollziehbarer Festlegungen des Gesetzgebers. Lediglich in Italien und einigen osteuropäischen Mitgliedsstaaten existieren prozentuale Anteile der Urheber an den Preisen, wobei sich sowohl weder nach der Höhe des Prozentsatzes noch nach der Preiskategorie ein einheitliches Bild ergibt. Auch insofern ist also eine nachvollziehbare Begründung für die durch § 54 a Abs. 4 UrhG-E vorgenommene Grenzziehung von maximal fünf Prozent des Verkaufspreises als gesamt Urhebersvergütung nicht festzustellen. Diese gesetzliche Festlegung ist daher abzulehnen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des DJV vom 10. November 2004 zu § 54 a UrhG-E verwiesen

Gegenüber dem ersten Referentenentwurf wurde die Regelung wieder gestrichen, wonach auch die Preisgestaltung bei gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien zugunsten der Urheber berücksichtigt werden kann. „Verbrauchsmaterialien für Geräte wie etwa Druckerpatronen oder Toner sind zwar nach § 54 nicht vergütungspflichtig. Es kann allerdings nicht hingenommen werden, dass sich Gerätehersteller in Einzelfällen dadurch der Vergütungspflicht entziehen, dass sie die Gewinne von den Geräten auf die Verbrauchsmaterialien verlagern und die Gerätevergütung damit extrem absenken.“ So zu Recht die Begründung für § 54 a Abs.3 Satz 2 UrhG-E des ersten Entwurfs. Die Vorschrift, nach der die Preisgestaltung von gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien zu berücksichtigen ist, sollte folglich der Erfassung von Umgehungstatbeständen dienen. Werden Geräte im Vergleich zu den entsprechenden Verbrauchsmaterialien unverhältnismäßig preiswert angeboten, kann dies bei der Bemessung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden.

Der Geräteabsatz wird dadurch gleichwohl nicht gefährdet, da die erhöhte Vergütung vom Hersteller anteilig auf das Verbrauchsmaterial umgelegt werden kann. Der DJV plädiert daher für die Wiederaufnahme dieses Vorschlags in das UrhG.



Seite 6

DJV-Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung
zum 2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)

Zu Nr. 22

In § 137 I UrhG-E wird vorgeschlagen, Verträge in die Änderungen des § 31 Abs. 4 (Streichung) UrhG-E einzubeziehen, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle geschlossen wurden. Zwar wird in § 137 I UrhG-E ein Widerspruchsrecht vergleichbar dem in § 31 a UrhG-E vorgesehen, dieses läuft aber ins Leere, da der Urheber gar nicht übersehen kann, welche Rechte an welchen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten mit dem Vorschlag des § 137 I UrhG-E eingeräumt werden. De facto werden die betroffenen Urheber durch dieses Vorschlag daher enteignet. Daran ändert auch nichts die nach § 137 I UrhG-E vorgesehene gesonderte angemessene Vergütung nach Aufnahme der neuen Werknutzung. Zum einen muss der Urheber nicht einmal über die Aufnahme der Nutzung informiert werden, so dass völlig unklar bleibt, wie der Urheber seinen Anspruch nach § 137 I Abs. 4 UrhG-E durchsetzen soll. Zum anderen zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass die Verwerter nicht gewillt sind, für diese neuen Nutzungen zu zahlen. Die Regelung ist daher nicht akzeptabel und deswegen zu streichen. Nochmals wird auf den u.a. vom DJV vorgelegten Entwurf zu § 31 a UrhG hingewiesen, der deutlich macht, dass eine Regelung wie in § 137 I UrhG-E nicht notwendig ist, um auch die Interessen der Verwerter zu berücksichtigen ohne die der Urheber zu vernachlässigen.

Benno H. Poppelmann
– Justiziar –